

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 337.

Freitag, den 3. December.

1847.

Bekanntmachung.

Bei der am 27. dieses Monats stattgehabten Wahl sind:
der Feldwebel der 10. Compagnie Herr **Christian Adolph Sachs**, Advocat, und
der Gardist der 15. Compagnie Herr **Clothar Müller**, Dr. med. und praktischer Arzt,
zu Ausschussmitgliedern, so wie
der Rottmeister der 7. Compagnie Herr **Ernst Adolph Saake**, Bronzefabrikant, und
der Gardist der 3. Compagnie Herr **Franz Köhler**, Buchhändler,
zu Ersagmännern nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.
Leipzig, den 30. November 1847.

Der Communalgarden-Ausschuss.
H. W. Neumeister, Commandant.

Adv. Hermsdorf, Prot.

Die Blum'sche Bestätigungsfrage in der Stadtverordnetenversammlung am 1. December dieses Jahres.

Vor gedrängtvollen Tribünen wurde in der obbezeichneten Sitzung die Frage verhandelt, was Seiten des Stadtverordnetencollegiums in Betreff der von der H. Kreisdirection alhier versagten Bestätigung des Herrn R. Blum als Stadtrath geschehen solle. Die Deputation zu den localstatutarischen Angelegenheiten, welcher die Vorberatung dieser Frage obgelegen, hatte sich zu einem gemeinschaftlichen Vorschlage nicht vereinigen können; vielmehr waren von den in der Sitzung anwesend gewesenen 16 Mitgliedern derselben 8 der Ansicht, daß gegen jene H. Verordnung zu recurriren sei, 8 der entgegengesetzten, und bei der Wichtigkeit der Sache ward von jedem von beiden Theilen ein Referent bestellt. Die erstere Ansicht — daß Recurs einzuwenden sei — wurde nachträglich dadurch zur Majoritätsansicht der Deputation, daß das in der Sitzung nicht anwesend gewesene Mitglied derselben, Herr R. Frieße, seinen Beitritt zu derselben erklärte. Der Referent dieser Majorität war Herr Adv. Koch, Referent der Minorität Herr Kramermeister Poppe.

Die Ansicht der Majorität, wie sie Herr Adv. Koch entwickelte, ging dahin: daß unter den „erheblichen“ Gründen, aus welchen die Regierungsbehörde die Bestätigung eines zum Stadtrath Gewählten versagen könne, nach dem Geiste der Städteordnung nur solche verstanden werden könnten, welche sich auf Thatsachen, und zwar auf solche Thatsachen stützten, die den Betreffenden der allgemeinen Achtung, des öffentlichen Vertrauens verlustig machten und ihn als ein gemeinschädliches Individuum darstellten; daß dieß aber von den in der H. Verordnung angeführten Gründen, aus denen die Bestätigung versagt worden sei, nicht gelten könne, indem 1) die im J. 1843 erfolgte Bestrafung des Herrn B. wegen „öffentlicher Beleidigung der Justizbehörden“ mit einem Monate Gefängniß und einer Geldbuße von 20 Thln. ihn der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verlustig gemacht habe, und wenn auch zugegeben werden könne, daß Herr B. in diesem Falle im Eifer für eine gutgehaltene Sache nicht mit der nöthigen Vorsicht gehandelt, es doch andererseits in jedem Falle zu weit gegangen sein würde, wenn man auf Grund dieses einen Vorganges über den Charakter und das Streben

eines Mannes abschließen wolle; 2) die hervortretende Betheiligung bei den im Aug. 1845 gehaltenen Versammlungen im Schützenhause und die von der H. Kreisdirection als „aufregend“ bezeichnete Rede bei der Beerdigung der damals Gefallenen nach den, bei dem Criminalamte deshalb stattgefundenen Erörterungen (wobei der Herr Referent die Resolution des Criminalamtes aus den Acten wörtlich mittheilt) sich als durchaus nicht unter das Criminalgesetz fallend, darstelle, dieser Betheiligung Herrn B.'s vielmehr von der Untersuchungsbehörde das Verdienst zuerkannt worden sei, daß er bei jeder Gelegenheit, namentlich auch bei dem ersten Zuge vor das Rathhaus, das entschiedene und durch den Erfolg bewährte Bestreben kund gegeben, die aufgeregte Menge in der Bahn der Ruhe und geseglichen Ordnung zu erhalten,“ nächstdem der Grabesrede nach der von demselben Gerichte ausgesprochenen Ansicht höchstens der Charakter einer Ehrverletzung beizulegen wäre; 3) die Theilnahme an der Veranstaltung der am 14. Februar ds. J. im Schützenhause stattgehabten Versammlung, wegen welcher Herr B. mit einem Verweise belegt worden, abgesehen von der mindestens nicht zweifellosen Frage über die Ungeseglichkeit dieser Versammlung um deswillen nicht von Gewicht sein könne, weil die H. Kreisdirection in der von ihr deshalb erteilten Entscheidung selbst anerkannt habe, daß die Veranstalter dieser Versammlung selbst darüber in Zweifel gewesen sein möchten, ob letztere unter den Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 falle; 4) die von der H. Kreisdirection aufgestellte Ansicht, daß Herr B. auch bei andern Gelegenheiten in Schrift und Rede Grundsätze an den Tag gelegt, welche mit den bestehenden Staatseinrichtungen sich in offenen Widerspruch stellten, so lange nicht für gerechtfertigt erachtet werden könne, als diese Ansicht der Staatsregierung nicht durch specielle Belege begründet werde, übrigens aber auch, selbst wenn Herr B. sich mit den herrschenden Regierungsgrundsätzen in Opposition gesetzt hätte, dieß doch nur in geseglicher Weise geschehen sein könne, da er sonst dem Strafgesetze verfallen sein würde.

Die Ansicht der Minorität, wie sie Herr Kramermeister Poppe darlegte, war zwar insofern mit der der Majorität übereinstimmend, als sie die ausgesprochene Verweigerung der Bestätigung für unbegründet und das von der H. Staatsregierung hierbei beobachtete Verfahren für bedauerlich erklärte, dessenungeachtet aber einen Recurs nicht anempfahl, weil